

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/14 1Ob510/79 (1Ob511/79, 1Ob512/79), 1Ob690/79, 9Ob63/98z, 3Ob223/12h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1979

Norm

EO §308 A

EO §308 B

Rechtssatz

Nach dem Inhalt der Exekutionsbewilligung ermächtigt die Überweisung zur Einziehung den betreibenden Gläubiger nur zu allen Vorkehrungen gegenüber dem Drittschuldner, um die Einbringung der gepfändeten und überwiesenen Forderung zu ermöglichen. Nur die Frage des Bestehens der Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner kann auch Gegenstand des Drittschuldnerprozeßes sein (Heller-Berger-Stix Komm. zur EO 4. Auflage 2228).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/79

Entscheidungstext OGH 14.03.1979 1 Ob 510/79

JBI 1980,206 (Ergänzung König) = SZ 52/37 = GesRZ 1979,172

- 1 Ob 690/79

Entscheidungstext OGH 03.09.1979 1 Ob 690/79

Auch

- 9 Ob 63/98z

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 Ob 63/98z

„nur: Nur die Frage des Bestehens der Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner kann auch Gegenstand des Drittschuldnerprozeßes sein (Heller-Berger-Stix Komm. zur EO 4. Auflage 2228). (T1); Beisatz: Nicht jedoch die Forderung des betreibenden Gläubigers gegen den Verpflichteten. (T2)

- 3 Ob 223/12h

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 223/12h

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0003886

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at